Beschluss des Kirchenvorstands der Kath. Kirchengemeinde *(Name)*

**Kita-Ausschuss**

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde *(Name)* ernennt folgende Personen zu Mitgliedern des Kita-Ausschusses:

Der Kita-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

**A:**

* Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung; hier insbesondere Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des Begehungsprotokolls;
* Abwicklung von kleineren Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt       (max. 15.000) € nicht überschreiten;
* Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung;
* Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Planungsschritte sowie Durchführung von Baumaßnahmen;
* Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten;
* Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Die Vollmacht gilt hier auch für einzelne der oben benannten Mitglieder, wobei der Vorsitzende des Kirchenvorstands und die anderen Ausschussmitglieder sowie der Abteilung Bau im Seelsorgebereich des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden unverzüglich zu informieren sind.

Entscheidungen, die für Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sind, bleiben der Entscheidung des Kirchenvorstands vorbehalten.

Der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten ist verpflichtet die Entscheidungshoheit des Kirchenvorstands zu beachten.

Der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten ist sich bewusst, dass alle Baumaßnahmen der Kirchengemeinde den Vorgaben und Auflagen der Kirchlichen Bauregel und der kirchlichen Vergaberichtlinien des Erzbistums Köln unterliegen.

**B:**

1. die Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen des pädagogischen Personals und der Küchenkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinde
2. Abgabe verpflichtender Willenserklärungen im Namen des Kirchenvorstands, insbesondere die Veröffentlichung von Stellenanzeigen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt      € nicht überschreiten.

Der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten trifft seine Entscheidungen innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans.

**C:**

Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten im Rahmen der beschlossenen Wirtschaftsplanung und der vorhandenen Haushaltsmittel über Rechtsgeschäfte und Anschaffungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder bis zu einem Betrag von       € je Einzelfall einschließlich des Abschlusses von Dauerschuldverträgen.

Vor Ausführung des Rechtsgeschäftes hat sich der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten zu vergewissern, dass im Rahmen der beschlossenen Wirtschaftsplanung die erforderliche Deckung vorhanden ist.

**D:**

Darüber hinaus

* legt der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten in Rücksprache mit den Leitungen der Einrichtungen sowie der Verwaltungsleitung die Ferienregelungen der Einrichtungen fest und
* trifft der Ausschuss gemeinsam mit der Verwaltungsleitung Abstimmungen mit den Elternvertretungen
* legt bzw. ändert er die Aufnahmekriterien

**II.**

Der Kirchenvorstand bevollmächtigt die oben benannten Ausschussmitglieder in der Weise, dass jedes auch allein berechtigt ist, bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Sie sind angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Die Vollmacht erlischt mit der Konstituierung des nächsten Kirchenvorstands.

Arbeitsverträge sind entsprechend § 14 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens durch den Vorsitzenden bzw. den/die geschäftsführende/n / stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kirchenvorstands und zwei weiteren Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Der Ausschuss erstattet dem Kirchenvorstand jeweils in der nachfolgenden Sitzung Bericht über die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen, bzw. durchgeführten Maßnahmen.

In Personalangelegenheiten (lit. B) ist die Vollmacht nur insoweit zu nutzen, als die Verwaltungsleitung nicht von ihrer Vollmacht Gebrauch gemacht hat.

*(Ort, Datum)*

Der Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende bzw.  
der/die geschäftsführende Vorsitzende

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

KV-Mitglied

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

KV-Mitglied

Genehmigungsvermerk

der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

Az.:…………………………….

**GENEHMIGT**

Köln, den………………………..

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A.